

Würdigung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.07.2014 bis einschließlich 25.08.2014	
1. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband	24.07.2014
2. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	30.07.2014
3. Wirtschaftsförderung Wuppertal AÖR	12.08.2014
4. Industrie- und Handelskammer Wuppertal –Solingen-Remscheid	25.08.2014
5. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld	25.08.2014
6. Handwerkskammer Düsseldorf	27.08.2014
7. Naturschutzverbände BUND NRW e.V., LNU NRW e.V. und NABU NRW e.V.	01.09.2014
8. Geologischer Dienst NRW (ohne Antwort)	

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.07.2014 bis einschließlich 25.08.2014

Während der Aufstellung des Bebauungsplanes 1206 sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahmen und Anregungen mit planungsrelevanten Hinweisen eingegangen:

1. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband

Stellungnahme:

Die Aufstellung des Planverfahrens wird ohne weiterführende Begründung befürwortet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Stellungnahme:

Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Daher ergeht die Empfehlung: Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das [Merkblatt für Baugründeingriffe](#) auf der Internetseite ist zu beachten.

Auf weitere Hinweise auf der Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp wird verwiesen.

Beschluss:

Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Begründung:

Obwohl kein Gefährdungspotential festgestellt wurde wird durch den entsprechenden Hinweis auf eine mögliche Überprüfung im Zuge eines zukünftigen Baugenehmigungsverfahrens hingewiesen.

3. Wirtschaftsförderung Wuppertal AÖR

Stellungnahme:

Es wurden keine Bedenken geäußert

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Industrie- und Handelskammer Wuppertal –Solingen-Remscheid

Stellungnahme:

Die Zielsetzung des Planverfahrens wird ausdrücklich begrüßt. Sie diene dazu die Ziele der Raumordnung, wie sie im Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel des LEP 2025 formuliert sind, zu beachten. Durch das Verfahren würden darüber hinaus zum Teil Gewerbeflächen für eine weitere Nutzung durch Produktionsunternehmen freigehalten. Aufgrund des Mangels an Gewerbeflächen im

Stadtgebiet wäre diese Steuerung sehr zu begrüßen und käme dem Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft entgegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme entspricht der Zielsetzung der Planaufstellung. Der entsprechende Nachweis einer sachgerechten Abwägung ist im Zuge des Verfahrens zu führen.

5. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld

Stellungnahme:

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Es wird darum gebeten in den Planungs- und Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beachtet und eingehalten werden. Hierzu wird auf die Anlage der „Allgemeinen Anforderungen“ verwiesen, die die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu den erforderlichen Schutzabständen benennt.

Beschluss:

Die Empfehlungen der „Allgemeinen Anforderungen“ wird im Planverfahren berücksichtigt.

Begründung:

Das Bundesfernstraßengesetz ist ohnehin als Bundesgesetz im Planverfahren aufgrund der Autobahnnähe zur A 46 bindend zu berücksichtigen. Die Anbauverbotszone von 40 m bzw. – beschränkungszone von 100 m wird im Plan eingetragen.

6. Handwerkskammer Düsseldorf

Stellungnahme:

Die Zielsetzung des Planverfahrens wird ausdrücklich begrüßt. Sie diene der Sicherstellung, dass Gewerbeflächen für produktions-, verarbeitungs- und handwerksorientierte Gewerbebetriebe vorgehalten werden, die ansonsten durch flächenintensive und zahlungskräftige Einzelhandelsbetriebe verdrängt werden könnten. Standortalternativen für diese Betriebe wären im Stadtgebiet aufgrund knapper Gewerbeflächenangebote rar. Eine Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird für geboten gehalten und die Belange der Mitgliedsbetrieb wird als sachgerecht aufgenommen bewertet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stellungnahme entspricht der Zielsetzung der Planaufstellung. Der entsprechende Nachweis einer sachgerechten Abwägung ist im Zuge des Verfahrens zu führen.

7. Naturschutzverbände BUND NRW e.V., LNU NRW e.V. und NABU NRW e.V.

Stellungnahme:

Es wird auf die Vollmacht der gemeinsamen Stellungnahme hingewiesen.

Es erfolgt keine Zustimmung zum Bebauungsplan, da keine Transparenz und keine Entwicklungsziele aufgezeigt werden. Es werden konzeptionelle Überlegungen vermisst. Eine Überprüfung der Entwicklungsziele des LEP hätte nicht stattgefunden. Aufgrund der Unwägbarkeiten wird ein Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für falsch gehalten.

Aufgrund des sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden wird keine Erweiterung für die Ansiedlung von Einzelhandel befürwortet. Stattdessen sollte Kleingewerbe erhalten bleiben. Es wird auf Grünflächen im Plangebiet verwiesen, die an anderer Stelle ausgeglichen werden sollten.

Sollte eine gewerbliche Nutzung ausgewiesen werden, würde das von den Wuppertaler Umweltverbänden begrüßt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die für den Aufstellungsbeschluss erforderlichen Aussagen zum Plananlass und dem Prüferfordernis sind hinreichend beschrieben. Nach einschlägiger Rechtsprechung ist zu Beginn des Planverfahrens noch keine weitergehende Festlegung von Planinhalten erforderlich. Diese ist erst im Zuge der Abwägung zu konkretisieren. Die Planvoraussetzungen im Lichte der Landesplanung sind bekannt und werden in die Abwägung eingestellt. Die Planungsart unter Verzicht der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist vom Rat beschlossen worden. Dennoch wurde bspw. eine eingeschränkte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der sparsame Umgang mit Boden ist in der Umweltprüfung grundsätzlich zu berücksichtigen, wobei es sich hier bereits um einen stark versiegelten Bereich handelt, ob von Nahversorgern oder Kleingewerbe ist dabei unter Umweltaspekten zweitrangig. Das Vorhandensein von Grünbestandteilen im Plangebiet ist von den Fachbehörden zunächst nicht festgestellt worden. Im Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB lediglich von „geringen Vegetationsstrukturen“ die Rede. Diese werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einer Abwägung unterzogen.